



Sachstand

Fragen zu den Wahlterminen und zu Maßnahmen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung bei Wahlen auf Bundesebene

Fragen zu den Wahlterminen und zu Maßnahmen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung bei Wahlen auf Bundesebene

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 141/16
Abschluss der Arbeit: 9. Mai 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Es wurde um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. An welchen Wochentagen finden in Deutschland Wahlen statt?**
- 2. Sind die Wahltag der verschiedenen Wahlen (Wahlen zu Bundes- und Landesparlamenten, Wahl des Bundespräsidenten, Wahlen zum europäischen Parlament, Kommunalwahl etc.) gesetzlich vorgegeben? Bitte nennen und zitieren Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften.**
- 3. Ist es bereits vorgekommen, dass am selben Wahltag zwei oder mehr Wahlen gleichzeitig durchgeführt wurden? Falls ja, ist dies gesetzlich vorgeschrieben oder lediglich gängige Praxis?**
- 4. Bringt die Stimmabgabe bei einer Wahl dem Wähler Vorzüge in Form von Leistungen oder Rechten (finanzieller Ausgleich, zusätzlicher Urlaubstag etc.)?**
- 5. Besteht in Deutschland eine Wahlpflicht?**
- 6. Wird die unterlassene Teilnahme eines Wählers an einer Wahl mit Sanktionen belegt?**
- 7. Im Falle einer vorgesehenen Sanktionierung respektive Belohnung bei (unterlassener) Beteiligung an der Wahl: wie hat sich seit Einführung der Sanktion respektive Belohnung die Wahlbeteiligung verändert?**

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf die Wahlen auf Bundesebene und die Wahlen zum Europäischen Parlament in Deutschland. Soweit sich die Fragen auf Wahlen in den Bundesländern und Kommunen beziehen, werden sie gesondert durch den Bundesrat beantwortet.

Zu den Fragen 1. und 2.

In Deutschland finden Wahlen nach deutscher Wahltradition sonntags statt. Sowohl bei den Wahlen der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Bundestagswahl) als auch bei den Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) haben die Wahllokale am Wahltag üblicherweise von 8 und 18 Uhr geöffnet. Gesetzlich vorgegeben ist ein bestimmter Wahltag für die Bundestagswahl. So lautet § 16 Bundeswahlgesetz: *“Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.“* Für die Europawahl wird der Wahltag von der Bundesregierung gemäß § 7 Europawahlgesetz bestimmt.

Bundeskanzler und Bundespräsident werden in Deutschland nicht direkt vom Volk gewählt. Die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands wählen die Mitglieder des Bundestages, die gemäß Art. 63 Abs. 1 Grundgesetz auf Vorschlag des Bundespräsidenten einen Bundeskanzler wählen. Der Bundespräsident wird gemäß Art. 54 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz von der Bundesversammlung gewählt, die gemäß Art. 54 Abs. 3 Grundgesetz aus allen Bundestagsabgeordneten und der gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt werden, besteht.

Eine Volksabstimmung auf Bundesebene, d.h. die plebiszitäre Entscheidung über bestimmte Sachfragen, sieht die deutsche Verfassung (Grundgesetz) gemäß Art. 29 nur für die Neugliederung des Bundesgebietes vor.

Zu Frage 3.

Bisher hat noch keine Bundestagswahl gleichzeitig mit einer Europawahl stattgefunden.

Zu den Fragen 4. bis 6.

Eine Wahlpflicht, eine Sanktionierung der Wahlverweigerung oder eine Belohnung der Wahlbeteiligung durch staatliche Organe gibt es in Deutschland nicht.

Zu Frage 7.

Da es in Deutschland weder eine Sanktionierung der Wahlverweigerung noch eine Belohnung der Wahlbeteiligung durch staatliche Organe gibt, entfällt die Antwort auf Frage 7.

Ende der Bearbeitung